

Taxordnung 2025

gültig ab 1. Januar 2025

ZSR: T700903

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner vom Kirchfeld.

2. Gliederung

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis der Zimmerart. Es wird zwischen dem Kirchfeld 1 (Langzeitpflege), dem Kirchfeld 2 (Betreutes Wohnen) und der Demenzwohngruppe Lindengarten unterschieden. Die Zimmerpreise variieren je nach Ausstattung (Grösse, Aussicht, Alter des Zimmers, mit oder ohne Balkon etc.)
- aufgrund der Einstufung mit dem Pflegebedarfsermittlungssystem RAI-NH durch die Pflege.

3. Taxen

3.1 Aufenthaltstaxen pro Tag (Hotellerie und Betreuung)

Aufenthaltstaxe Langzeitpflege Kirchfeld 1 (pro Tag)

Einbettzimmer Standard (kleines, einfaches, nicht renoviertes Zimmer)	Fr.	180.00
Einbettzimmer Standard Plus (kleines renoviertes oder mittleres nicht renoviertes Zimmer)	Fr.	195.00
Einbettzimmer Komfort (grosses Zimmer oder Zweibettzimmer belegt durch 1 Person)	Fr.	205.00
Zweibettzimmer	Fr.	155.00

Aufenthaltstaxe Betreutes Wohnen Kirchfeld 2 (pro Tag)

Einbettzimmer klein, ohne Balkon	Fr.	120.00
Einbettzimmer klein, mit Balkon	Fr.	130.00
Einbettzimmer gross, mit Balkon	Fr.	160.00
Zweibettzimmer, belegt durch 2 Personen	Fr.	285.00
Zweibettzimmer, belegt durch 1 Person	Fr.	180.00

Aufenthaltstaxe Demenzwohngruppe Lindengarten (pro Tag)

Einbettzimmer (mit erhöhten Sicherheits- und Infrastrukturkosten, grösserer Betreuungsaufwand)	Fr.	190.00
--	-----	--------

Allgemein

Reservationsgebühr entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe		
Vorauszahlung bei Eintritt von Kurzaufenthalt (wird vor Eintritt in Rechnung gestellt)	Fr.	5'000.00
Vorauszahlung bei Eintritt von Langzaufenthalt (wird vor Eintritt in Rechnung gestellt)	Fr.	8'000.00
Dispositionstaxe bei Langzaufenthalt, 7 Tage nach der Zimmerräumung entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe		
Zuschlag Kurzaufenthalt bis 28 Tage (pro Tag)	Fr.	60.00
Zuschlag Zweitbettzimmer zur temp. Einzelnutzung bei medizinischer oder sozialer Indikation (pro Tag)	Fr.	25.00

Bei Abwesenheit (Spital) wird die jeweilige Aufenthaltstaxe verrechnet



Übertrittskosten bei Wechsel in andere Station (KF1, KF2, LG) nach Aufwand (pro Stunde)	Fr.	70.00
Eintrittspauschale	Fr.	350.00
Austrittspauschale	Fr.	350.00

3.2 Pflorgetaxen pro Tag (aufgrund Einstufung mit Pflegebedarfsermittlungssystem) 1.421 pro Minute exkl. MiGeL

Bezeichnung	Pflege- stufen	Bewohner/in	Versicherer	Gemeinde	Total
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 6.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 15.60
Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 1.80	Fr. 44.00
Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 20.60	Fr. 72.40
Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 39.40	Fr. 100.80
Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 58.20	Fr. 129.20
Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 77.00	Fr. 157.60
Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 95.80	Fr. 186.00
Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 114.60	Fr. 214.40
Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 133.40	Fr. 242.80
Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 152.20	Fr. 271.20
Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 171.00	Fr. 299.60
Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 189.80	Fr. 328.00

3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Preis
Telefonanschluss (monatliche Grundgebühr)	Fr. 25.00
Kurzfristige Absage < 72 Std vor Eintritt (Entschädigung für die angefallenen Umtriebe)	Fr. 350.00
Kurzfristige Absage < 24 Std vor Eintritt (Entschädigung für die angefallenen Umtriebe)	Fr. 700.00
Transporte – organisiert durch das Sekretariat	gemäss Preisliste
Coiffeur, Fusspflege, Dentalhygiene, Augenmobil, Vor-Ort-Service Brillen und Hörgeräte	gemäss Preisliste
Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente	direkt durch den Arzt
Betreuung und Begleitung durch Pflege bei Transporten (pro Stunde)	Fr. 70.00
Einfache Nährarbeiten (pro Stunde)	Fr. 70.00
Patch-Kosten (Kleiderbeschriftung), pro Stück	Fr. 1.50
Entsorgung von eigenem Mobiliar, Fernseher, etc. (pro Stunde)	Fr. 70.00
Chemische Reinigung von Kleidern	gemäss Preisliste
Zusätzliche Drogerieartikel	gemäss Preisliste
Angebot LaVita (Cafeteria)	gemäss Preisliste
Verpflegung von Gästen	gemäss Preisliste



Zusätzliche Miete von Alarmsystemen	nach Aufwand
Aussergewöhnliche Hotellerie-Dienste nach Aufwand (pro Stunde)	Fr. 70.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit Fr. 5.00

4. Anhang

4.1 Weitere Bestimmungen

- Die Mindestaufenthaltsdauer (Kurzzeitaufenthalt) beträgt 14 Tage. Dies wird auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Aufenthalt kürzer war.
- Wenn Personen nach der Anmeldung selbstverschuldet nicht eintreten, werden – je nach Aufwand – die Eintrittspauschale und/oder Reservationstage in Rechnung gestellt.
- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners via Krankenversicherer.
- Die Kosten für MiGeL (Produkte der Mittel und Gegenständeliste) werden gemäss Vorgaben BAG verrechnet. Durch das KVG nicht gedeckte Mehrkosten gehen zu Lasten der Bewohnenden.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusiv Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG-pflichtige¹ Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Das Kirchfeld übernimmt keine Haftung für Wert- und Sachgegenstände sowie Kleider.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die Pflorgetaxen KLV gekürzt und als Dispositionstaxe höchstens sieben Tage nach der definitiven Zimmerräumung weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalte und Todesfälle.
- Bei Ferien- und sonstigen Abwesenheiten werden bei den Aufenthaltskosten keine Reduktionen gewährt.
- Das Kirchfeld meldet der jeweiligen Wohnsitzgemeinde in der Regel innert 30 Tagen nach Einzug die Personalien der betreffenden Bewohnerin bzw. des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung. Sie stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbeitrag.
- Dauert ein Klinikaufenthalt insgesamt länger als 5 Wochen und kann eine Rückkehr ins Kirchfeld nach dieser Zeit nicht festgelegt werden, wird die Reservation schriftlich aufgehoben und der Wohnvertrag aufgelöst.

4.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung Kirchfeld.
- Die Pflorgetaxe wird spätestens nach 21 Tagen nach dem Eintritt festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst.
- Die Einstufung wird bei einer signifikanten Veränderung oder alle sechs Monate überprüft.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)



- Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung, bei notwendigen Massnahmen für die Betreuung und Pflege einen Zimmerwechsel oder Abteilungsübertritt zu veranlassen.
- Für die ärztliche Betreuung sind Belegärzte zuständig. Es gilt die freie Arztwahl.
- Das Kirchfeld informiert die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Angehörige über die Möglichkeit, Unterstützungsleistungen bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.
- Sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner vom Kirchfeld müssen selber keine Gebühr für Radio- und Fernsehempfang entrichten. Das Kirchfeld bezahlt diese Abgabe als Kollektivhaushalt jährlich direkt an die Firma Serafe für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

4.3 Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung bekommt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der betroffenen Person.

Die von der AHV direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichteten Beiträge sehen wie folgt aus:

Bezeichnung	Periode	Preis
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 630.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 1'008.00

4.4 Definition Aufenthaltsstatus

Definierter Kurzaufenthalt: Das genaue Ein- und Austrittsdatum sind schon vor dem Aufenthalt im Kirchfeld bekannt und können genau geplant werden. Der definierte Kurzaufenthalt dauert maximal 28 Tage; bei längerer Dauer ist es ein Langzeitaufenthalt.

Offener Kurzaufenthalt: Die genaue Aufenthaltsdauer im Kirchfeld ist beim Eintritt unklar, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nach einigen Wochen in die eigene Wohnung oder in eine andere Institution (Reha, Spital, andere Pflegeinstitution) übertritt. Ein offener Kurzaufenthalt dauert maximal 28 Tage. Ab dem 29. Tag wechselt der Aufenthaltsstatus zu Langzeit.

Langzeitaufenthalt: Bewohnerinnen oder Bewohner kommen ins Kirchfeld mit der Absicht, hier für längere Zeit respektive definitiv zu wohnen oder der Aufenthalt war ursprünglich für eine kürzere Zeit (28 Tage, siehe Kurzaufenthalt) geplant und wird auf unbestimmte, längere Dauer verlängert mit offenem Ausgang, ob/wann ein Austritt erfolgen wird.

4.5 Formales

Die vorliegende Taxordnung ist Bestandteil des Wohnvertrages des Kirchfeldes. Sie wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen und tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Horw, 11. November 2024

Philipp Keller

Verwaltungsratspräsident

Marco Müller

Geschäftsführer